

Dr. Andreas Schwab
Mitglied des Europäischen Parlaments

**Statement zum Europagespräch
"Die Zukunft der Gesundheitsdienstleistungen in Europa"**

Es gilt das gesprochene Wort.

**Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Oesingmann,
sehr geehrter Herr Hauptgeschäftsführer,
meine sehr geehrten Damen und Herren,**

zunächst einmal vielen Dank für Ihre Einladung zu Ihrem heutigen Europagespräch. Sehr gerne bin ich dieser Einladung nach Berlin gefolgt.

Lassen Sie mich zu Beginn ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Thema machen, die man in der Detaildiskussion um die Schaffung verschiedener Rechtsinstrumente gerne vergisst. Klarzustellen ist, dass der Bürger im Mittelpunkt der Diskussion um die Gesundheitsversorgung und die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Sektor stehen muss.

Eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung hat für die europäischen Bürger einen hohen Stellenwert. Das Recht auf gesundheitliche Versorgung wird auch in der Charta der Grundrechte der EU anerkannt. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass die Bestimmungen des Vertrags über den freien Verkehr auch für die Gesundheitsdienstleistungen gelten, ungeachtet dessen, wie sie auf einzelstaatlicher Ebene organisiert und finanziert werden. Deshalb wurden Gesundheitsdienstleistungen im Kommissionsvorschlag zur Dienstleistungsrichtlinie folgerichtig auch in deren Anwendungsbereich aufgenommen. Wie sie wissen gab es im Parlament heftige Auseinandersetzungen, die letztlich zur Herausnahme der Gesundheitsdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie geführt haben. Somit hatte die Kommission in Ihrer Funktion als Hüterin der Verträge den Auftrag einen Vorschlag zu unterbreiten, welche

sektorspezifischen Regeln Sie sich für den Gesundheitsbereich vorstellt.

Nachgang Dienstleistungsrichtlinie

Die derzeitige Diskussion im Europäischen Parlament zu Gesundheitsdienstleistungen muss im

Umsetzung der EuGH-Rechtssprechung

Dienstleistungshaftung

Bereits im Jahr 1990 hatte die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung bei Dienstleistungen (KOM (1990) 482)) vorgelegt. Dieser sah die Einführung eines gemeinschaftsweit geltenden Haftungsanspruchs für Dienstleistungsnehmer bei Einführung einer Beweislastumkehr zu Lasten des Dienstleistungserbringers vor. Danach sollte es dem Dienstleistungserbringer obliegen, die gesetzlich vorgesehene Verschuldensvermutung zu widerlegen, wohingegen der geschädigte Dienstleistungsnehmer den Schaden sowie den Kausalzusammenhang nachweisen sollte. Die Kommission hat diesen Vorschlag nach kontroverser Diskussion, vor allem im Europäischen Parlament, 1994 zurückgezogen. Sowohl im veröffentlichten Konsultationsergebnis zu den Gesundheitsdienstleistungen als auch im Berichtsentwurf über die Verpflichtungen von grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringern meines sozialistischen Kollegen Lasse Lehtinen taucht das Dienstleistungshaftungsrecht wieder auf.

Ich stehe der Etablierung eines Haftungsrechts auf europäischer Ebene sehr skeptisch gegenüber.

Gefahr des Gesundheitstourismus

Abgrenzung zu Pflege- und Sozialdienstleistungen

Sie stellen darin fünf grundlegende Fragen:

Wie soll der zukünftige Binnenmarkt für Dienstleistungen aussehen? Wird es eine gesonderte Richtlinie für diesen Bereich geben? Welchen Regelungsinhalt würde eine solche Richtlinie haben? Werden Fragen der Dienstleistungshaftung erneut aufgegriffen? Wird das Herkunftslandprinzip auf den Bereich der Gesundheitsdienstleistungen ausgeweitet? Wie sieht es mit Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung wie dem sog. One-Stop-Shop aus?

Deswegen brauchen wir generell, nicht nur auf der EU-Ebene, eine **undogmatische Herangehensweise** an die Verbraucherschutzpolitik. Die Frage darf nicht lauten: Was könnte einzelnen Verbrauchern nutzen?, sondern sie muss lauten: Was nutzt den Verbrauchern?

Verbraucherschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die als Ausfluss der objektiv-rechtlichen Wirkung der Grundrechte begründet ist. Sie soll Verbraucher dort, und nur dort, wo sie strukturell unterlegen sind, vor falschen Entscheidungen schützen. Sie spielte daher eine besondere Rolle für den vorsorgenden Sozialstaat.

Als Querschnittsaufgabe kann Verbraucherschutz daher nicht nur problem- und einzelfallbezogen wirken, sondern sie muss als horizontale Aufgabe, an der sich alle Ressorts zu beteiligen haben, verstanden werden.

Damit europäische Verbraucherschutzpolitik funktionieren kann, bedarf sie selbstverständlich auch der **Akzeptanz in den Mitgliedstaaten**.

Der Auftrag für die Verbraucherschutzpolitik der EU ergibt sich aus Art. 153 EGV, der nicht nur Maßnahmen im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes vorsieht, sondern auch Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten. Davon weicht auch die europäische Verfassung nicht ab, hier würde Verbraucherschutz als geteilte Zuständigkeit eingestuft, so dass hier auch in Zukunft ein Miteinander der beiden Ebenen erforderlich sein wird.

Der Ansatz in Baden-Württemberg

Am Beispiel der Maßstäbe, die der Verbraucherstrategie des Landes Baden-Württemberg zugrunde liegen möchte ich auf die vor uns liegenden Rechtssetzungsverfahren in der EU eingehen:

- mehr Transparenz

- eine bessere Verbraucherinformation,

z.B. Internetauftritt Ernährungsportal Baden-Württemberg und die Landesinitiative Blickpunkt Ernährung und BeKi-Bewusste Kinderernährung

- eine stärkere Verbraucherforschung,

z.B. Einrichtung eines Lehrstuhls für Verbraucherforschung, Forschungsauftrag zur Analyse des Medienangebots für Jugendliche

- eine bessere Verbraucherbildung,

z. B. Prüfung und Anpassung der Bildungspläne der Schulen auf verbraucherrelevante Themen, Lehrerfortbildung zu Verbraucherthemen

- sowie eine bessere Vernetzung zwischen Verbrauchern, Verbrauchereinrichtungen und der Wirtschaft

sind die wichtigsten Elemente dieser Strategie. Sie zeigen, dass Verbraucherrechte alleine heute in der politischen Debatte nicht mehr tragen, sondern dass es vielmehr um eine ganzheitliche Betrachtung der Probleme des Verbrauchers geht.

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

1. VerbraucherkreditRL

Am Beispiel der VerbraucherkreditRL, die ja schon 2002 erstmals von der Kommission vorgelegt worden war. Der in dem neuen Vorschlag enthaltene Ansatz der Kombination von

- abschließender Regulierung in bestimmten Teilen und
- Spielräumen für die Mitgliedstaaten in anderen

Teilbereichen

kann ein richtiger Weg sein.

Einerseits wird der Transparenz des Binnenmarktes, in den Bereichen, in denen er 100%ig funktioniert, durch eine abschließende einheitliche Regulierung theoretisch am besten gedient. Allerdings muss eben wirklich nachgewiesen sein, dass der Binnenmarkt wirklich den Mittelpunkt des Verbraucherinteresses darstellt. Das ist - trotz der Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Krediten der von der in meinem Wahlkreis beheimateten Einrichtung in Kehl, "Euro-Info-Verbraucher" (heute vertreten durch Frau Gurkmann) - bei den Verbraucherkrediten nicht der Fall. Das Girokonto und der Kleinkredit für Möbel oder Autos werden ganz mehrheitlich nicht grenzüberschreitend ausgewählt.

Dort, wo wir einen Binnenmarkt erwarten oder diesen wünschen, müssen wir eben auf wissenschaftlich sauber ermittelter Grundlage den Verbrauchern Spielräume lassen, für unterschiedliche Gewohnheiten und Finanzierungskulturen vor Ort. Genau diese Flexibilität wollen die Verbraucher nämlich in ihrer Mehrzahl gerade, sie wollen keine Richtlinie, die ihren Kontokorrent bei ihrer Hausbank erschwert.

2. Dienstleistungsrichtlinie

Auch im Hinblick auf die Dienstleistungsrichtlinie, die ja inzwischen im Rahmen eines Kompromisses verabschiedet wurde und in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss, lassen sich Beispiele für die schwierige Abwägung zwischen den unterschiedlichen Verbraucherinteressen finden.

Gegen das sogenannte "Herkunftslandprinzip" wurde damals eingewendet, dass der Verbraucher nicht mehr wisse, welches Recht gelte, wenn ein ausländischer Anbieter zu Hause seine Leistungen anbiete. Rechtlicher Verbraucherschutz (Kündigungsfristen etc.) sollte ohnehin nie eingeschränkt werden. Aber Verbraucherschutz wird von den Mitgliedstaaten bis heute oft als pauschale Begründung zur Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit in Anwendung gebracht. Unbestimmt und dehnbar wie der Begriff „Verbraucherschutz“ leider ist, bietet er ein Einfallstor für Marktabschottung. Damit wäre selbst der kleine - aber immerhin vorhandene - Fortschritt für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in Frage gestellt worden. Deswegen haben wir damals gesagt, dass wir den Verbraucherschutz als Ausnahmeregelung zum Prinzip des Rechts des Landes der Niederlassung (was aus dem Herkunftsland wurde) nicht akzeptieren können - und womit wir uns auch durchgesetzt haben.

Wo Belange des Verbraucherschutzes wirklich betroffen sind, muss an anderer Stelle Rechnung getragen.

3. Verpackungsrichtlinie

Bei der Verpackungsrichtlinie, die sich derzeit im informellen Trilog zwischen Rat und Parlament befindet, geht es nun ebenfalls um die Frage, was Verbraucher entscheiden können und was nicht.

Wir haben gesagt, dass der Verbraucher nicht darauf angewiesen ist, dass die Kommission detailliert den Herstellern vorschreibt, wie groß die Packungen für Milch, Zucker oder Nudeln sein dürfen.

Man kann z. B. schon die Frage stellen, ob Konsummilch wirklich nur 100, 200, 250, 300, 330, 500, 750, 1000 und 1500 ml verkauft werden darf. Und woher wussten wir eigentlich, dass es im Interesse des Verbrauchers liegt, wenn Pfandflaschen nur zwischen 189 und 284 ml und den entsprechen Multiplizierungen verkauft werden dürfen?

Natürlich gibt es dann noch ein System für die Länder mit angelsächsischen Maßeinheiten, die dann nur 1/3, 1/2, 1,2,3,4,5 und 6 Pints vorschreiben. Ob diese Vorschrift dem Verbraucher dient, bleibt zumindest zweifelhaft.

In - fast- allen Bereichen werden die Hersteller demnächst die Freiheit haben, dem Verbraucher attraktive Angebote zu machen, und vielleicht wollen auch neue Anbieter die Chance nutzen, die 250g- Nudelpackung mit einem Zusatz zum gleichen Preis wie der Marktführer zu verkaufen. Und der Verbraucher hat die Möglichkeit, sein ihm am besten passendes Modell zu wählen. Viele glauben, der Verbraucher sei damit überfordert, ich glaube das nicht.

4. Weitere Vorhaben

Weitere aktuelle Themen im Verbraucherausschuss des Parlaments sind u.a. ein Bericht zum Vertrauen der Verbraucher in das digitale Umfeld (Roithova). Dort geht es u.a. um die Stärkung des Verbraucherbewusstseins bei elektronischen

Zahlungsdiensten, dem Schutz der Privatsphäre, E-Inclusion und Internet-Sicherheit.

Ich bin mir sicher, dass die Stärkung des Verbraucherbewusstseins die Wachstumschancen der digitalen Wirtschaft ausbauen und den Binnenmarkt in diesem Sektor weiter voranbringen.

Ein weiteres Vorhaben, das im Laufe des Jahres ins Parlament kommen wird, ist die Überarbeitung des Verbraucheraquis der EU. Es geht es vor allem darum, den Verbraucher in einer Reihe von Richtlinien künftig mit einheitlichen Begriffen, Fristen etc. zu konfrontieren, damit die Anwendung des Verbraucherrechts einfacher wird.

(Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter, Angaben der Preise, Unterlassungsklagen, Vertragsabschlüsse im Fernabsatz, Teilzeitwohnrechte, Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Pauschalreisen, Haustürwiderrufsgesetz)

Resumé

Nicht immer hatte das Parlament in der Vergangenheit den Eindruck, dass die eingangs gestellte Frage nach dem Verbrauchernutzen, den Freiheitsrechten der Verbraucher und dem Nachweis der strukturellen Unterlegenheit des Verbrauchers sowie einem europäischen Mehrwert von der Kommission als Maßstäbe für weitere Rechtssetzung angesehen wurden. Ich hoffe, dass wir in der Vorbereitung der Überarbeitung des

Verbraucheracquis zu einem offeneren, evidenzbasierten Ansatz gelangen können, an dem die Ideen aus Baden-Württemberg einen konstruktiven Beitrag leisten dürfen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.